

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 249 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 26. Februar 2025 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl berichtet, dass der vorliegende Entwurf zwei inhaltliche Regelungsschwerpunkte enthalte, die von der Stadt Salzburg an das Land herangetragen worden seien. Einerseits gehe es darum, das Kontrollamt zu einem Stadtrechnungshof umzugestalten und aufzuwerten. Dabei gehe es nicht nur um eine Änderung der Begrifflichkeit, sondern auch um die Erweiterung der Prüfungsbefugnisse, unter anderem auf Subbeteiligungen, bestimmte Stiftungen und Fonds sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Projektkontrollen. Grundsätzlich würden die Prüfungsbefugnisse ausgeweitet und klarer definiert. Weiters gehe es um den Bereich der direkten Demokratie. Hier solle bei den bestehenden Instrumenten der Bürgerbefragungen und -begehren ein Stadtteilbezug eingeführt werden. Niederschwellige Umfragemöglichkeiten nach dem Vorbild der Salzburger Gemeindeordnung, die Schaffung eines Bürgerrates, die Bereitstellung geeigneter Formulare durch den Salzburger Gemeinderat und Vorprüfungsmöglichkeiten für Anträge seien vorgesehen. Diese Änderungen erfolgten auf Wunsch der Stadtregierung und somit im Einvernehmen mit der Stadt.

Klubvorsitzender Abg. Dr. Maurer MBA kündigt Zustimmung zum vorliegenden Entwurf an, der ein Ergebnis des Beschlusses des Salzburger Gemeinderates unter Bürgermeister Preuner vom 13. Dezember 2023 sei. Das Ersuchen sei am 31. Mai 2024 durch den nunmehrigen Bürgermeister Auinger ausdrücklich erneuert worden. Die Zusammenarbeit zwischen Magistratsdirektion, Landeslegistik, etc. folge der guten Usance, dass bei Einvernehmen in der Stadt der Wunsch umgesetzt werde.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA kündigt ebenfalls Zustimmung zur Aufwertung des Kontrollamtes zu einem Stadtrechnungshof an, die neben zusätzlichen Kompetenzen auch Verpflichtungen enthalte. Er hebt die in den Erläuterungen enthaltene Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Berichten hervor, die in Zukunft auf der Homepage erfolgen müsse, um Transparenz zu gewährleisten. Auch wenn bisher die Berichte nicht veröffentlicht worden seien, hätten sie den Weg an die Öffentlichkeit gefunden. Auch in Bezug auf die direkte Demokratie seien die neuen Regelungen gute Verbesserungen, die man gerne mittrage.

Abg. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA erinnert daran, dass die Umgestaltung des Kontrollamtes zum Stadtrechnungshof bereits 2020 ein Thema gewesen sei. Er finde es spannend, dass der Stadtrechnungshof nun auch Einblick in die Subbeteiligungen der Stadt bekomme, wie Fonds und

Stiftungen, und dass die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger durch Stadtteilbefragungen noch einmal gestärkt werde. Man finde die Änderungen gut und unterstütze deshalb den Antrag.

Abg. Mag. Eichinger äußert sich grundsätzlich positiv zur Ausweitung der Kontrolle und zur Klarstellung der Prüfbefugnisse sowie zur Grundlage für die Bürgerbefragungen. Er stellt eine konkrete Frage zur Änderung in § 36 Abs. 2 d, die die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverträgen ab der Verwendungsgruppe A, jetzt neu Einkommensband 15, betreffe und der Umstellung der Einkommensbänder geschuldet sei. Ihn interessiere, warum diese Änderung vorgenommen worden sei, da sie eine wesentliche Verschmälerung der Befugnisse des Senats darstelle. Es gingen weniger Bestellungen über den Senat als vorher. Ihn interessiere die Einschätzung zur Absenkung, rechnerisch wäre man bei Gehaltsband 12.

Mag. Mayr (Stadt Salzburg) erläutert zur Frage des Einkommensbands 15, dass es um die Anstellung neuer Mitarbeiter:innen gehe. Das Einkommensband 15 führe tatsächlich zu einer Verringerung der Anzahl der Beschlusserfordernisse. Mit der Umstellung vom alten auf das neue Gehaltssystem begannen die Tätigkeiten, die früher als A-wertig eingestuft worden seien, nun im Einkommensband 13. Man sei der Meinung, dass die Anstellung von Mitarbeiter:innen nicht zwingend dem Stadtsenat oder dem politischen Gremium vorgelegt werden müsse. Diese Regelung sei auf das Expertenband, beginnend mit Einkommensband 15, beschränkt. Im Gegensatz dazu gebe es bei Führungskräften eine Erweiterung der Beschlusserfordernisse, beispielsweise bei der Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet seien, was bis auf das Einkommensband 12 hinuntergehe. Während bisher nur Abteilungsvorstände und Amtsleiter vom Stadtsenat beschlossen werden hätten müssen, betreffe dies zukünftig auch Dienststellen- und Amtsstellenleiter. Diese Vereinbarung sei gemeinsam mit der Personalvertretung erarbeitet worden und stelle eine gute Lösung dar, da es bei Neueinstellungen weniger Beschlusserfordernisse gebe, während die Beschlussfassung bei Dienststellenleitern nun auch durch den Stadtsenat erfolgen müsse.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 15. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 249 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 26. Februar 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.<sup>a</sup> Jöbstl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 19. März 2025:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.